

Vorlage Nr.: **2022/0119**

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **StK**

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.04.2022	7		x	
Gemeinderat	26.04.2022	7	x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrages nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der KME, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit der KME	

## Ergänzende Erläuterungen

Mit der Umstrukturierung der Marketinggesellschaften der Stadt Karlsruhe zum Beginn des Jahres 2018 wurde der Gesellschaftsvertrag der KME zuletzt geändert. Zuvor führte die Gesellschaft noch die Firma „KEG Karlsruhe Event GmbH“. Bereits ab dem Jahr 2018 hat die KME das sogenannte Kooperationsmarketing von der Stadtmarketing Karlsruhe GmbH übernommen und im Auftrag der KASIG durchgeführt. Nach der Inbetriebnahme des Stadtbahntunnels im Dezember 2021 endete auch die an die Baumaßnahme gekoppelte Finanzierung durch die KASIG. Da die Fortführung des Citymarketings Bestandteil des CIMA-Gutachtens aus dem Jahr 2019 sowie dem zugehörigen Aktionsplan 2020 – 2026 ist, hat der Gemeinderat am 07./08.12.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, der KME ab dem Jahr 2022 die Aufgabe des Citymarketings als eigene Aufgabe zu übertragen. Der Gesellschaftsvertrag der KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH soll an diese Entwicklung der Geschäftstätigkeit durch die Anpassung des Geschäftsgegenstandes angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Möglichkeit einer elektronischen Ladung bzw. Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen und einige kleine Fehler korrigiert werden.

Insbesondere sollen folgende Regelungen des Gesellschaftsvertrages angepasst werden:

- In § 2 des Gesellschaftsvertrags „Gegenstand des Unternehmens“ werden die Marketingaktivitäten der Gesellschaft ergänzt und die Gesellschaftsziele als solche formuliert. Auf die gesonderte Nennung der Veranstaltung „DAS FEST“ wird verzichtet.
- § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages enthält die Ergänzung, dass die Gesellschafter (Stadt bzw. Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe) auch elektronisch in Textform geladen werden können. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- In § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ist eine Passage aus dem Vorgängervertrag zu korrigieren. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrats, nicht mehr über die Entlastung der Geschäftsführung.
- § 7 Abs. 7 - vierter und sechster Absatz - des Gesellschaftsvertrages wurde im Hinblick auf die elektronische Stimmabgabe in Textform ergänzt. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- In § 7 Abs. 9 und 10 wird für die Zusendung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlungen und Widersprüche gegen die Niederschrift die elektronische Form ergänzt.
- § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages regelt nunmehr auch die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat elektronisch in Textform einberufen werden kann. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wurde im Hinblick auf die während des Lockdowns als Videokonferenz stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen geändert. Danach wird klargestellt, dass Beratungen auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können. Beschlussfassungen können jedoch nicht auf diese Weise wirksam gefasst werden. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben, können Beschlussfassungen nunmehr schriftlich,

fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch in Textform erfolgen. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

- In § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird für Widersprüche gegen Niederschriften von Aufsichtsratssitzungen die elektronische Form ergänzt.
- § 11 Abs. 5 Ziff. 1 wird ergänzt um den Satz: „Dies gilt nicht für Verträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung.“ Damit wurde eine Anregung des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen. Verträge, die im gewöhnlichen Geschäftsgang erforderlich werden und weder wertmäßig noch von ihrer Bedeutung her wesentlich sind, werden somit vom Zustimmungserfordernis (durch den Aufsichtsrat) ausgenommen werden.

Mit dem Mitgeschafter Stadtjugendausschuss e.V. ist eine inhaltliche Vorabstimmung über die Änderungen erfolgt. Der Vorstand des Stadtjugendausschusses hat seinem Vorsitzenden bereits die Ermächtigung erteilt, den geplanten Änderungen in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

In der als Anlage 1 beigefügten Fassung des Gesellschaftsvertrages sind die Änderungen enthalten. Anlagen 2 enthält eine Synopse der Änderungen zur letzten Fassung. Die Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben.

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrages nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der KME, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.